

**Unternehmensteuerreform** ..... Seite 2  
**Blick über die Grenzen: Spanien** ..... Seite 3

**Kurz & bündig: Insolvenzrecht** ..... Seite 2  
**Geschichte der Advoselect-Gruppe** ..... Seite 4

## VORWORT

### Global Player

Globalisierung ist eine Bedrohung nur dann, wenn man sich in sein Schneckenhaus verkriecht und sich nicht auf die eigenen Mittel besinnt, derartigen Anforderungen Stand zu halten. Schon mit drei bis vier fließend gesprochenen und geschriebenen Fremdsprachen in der eigenen Kanzlei öffnet sich die Welt. Zur Ergänzung und Vervollständigung unserer eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten suchen wir aktiv neue Kontakte rund um den Globus. Von Mandanten an uns herangetragene Wünsche und Ideen erzwingen buchstäblich die Erweiterung unseres eigenen Horizonts. Das gilt etwa für das türkisch-japanische Joint Venture in China, den Anlegerschutz in Argentinien, die Firmengründung in der Slowakei, für welche wir Ansprechpartner von Mandanten geworden sind. Ehemalige Referendare und Praktikanten aus Polen, Ungarn, Kroatien oder Rumänien, die bei uns ihre eigene internationale Erfahrung vertiefen wollten, haben sich inzwischen zu zuverlässigen Kolleginnen und Kollegen entwickelt, denen wir die uns angetragenen Mandate anvertrauen können. So wird man vom Networker zum Global Player – ohne gleich die Nachteile einer inzwischen stagnierenden Tendenz in Kauf nehmen zu müssen, die eigene Anwaltskanzlei den komplexen Strukturen internationaler Großunternehmen anzupassen.

## VERTRAGSRECHT

### Vorsicht bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen

Bei grenzüberschreitenden Verträgen ist es normalerweise Usus, in dem Vertragstext nicht nur das auf den konkreten Vertrag anwendbare Recht, sondern auch das für den Fall eines Rechtsstreits zuständige Gericht bzw. Schiedsgericht zu bestimmen.

Solche Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln sind grundsätzlich auch sinnvoll, da der Verzicht auf eine solche Klausel im Streitfall zu einer Schiefelage der Interessen führen kann, dass eine Partei strategisch bevorzugt wird. Ferner kann es bei komplexeren Verträgen auch zu Problemen bei der eindeutigen Bestimmung eines oder mehrerer Gerichtsstände kommen. Mit einer Gerichtsstandsklausel kann man das Problem in die Phase der Vertragsverhandlungen ver-

lagern und dort einverständlich lösen. Oft wird man sich dabei für einen Gerichtsstand entscheiden, der in einem dritten Staat liegt. In allen Fällen muss aber darauf geachtet werden, dass man sich auch der möglichen Nachteile bewusst ist: Länge der üblichen Verfahrensdauer, umständliche Zustellungsprozeduren, Wirkungsgrad des einstweiligen Rechtsschutzes, Qualität der Justiz, Gerichtskosten sowie Kosten und Qualität der Anwälte am vereinbarten Gerichtsstand etc. Man sollte eine solche Klausel, auch wenn es nicht in jedem Falle zwingend ist, schriftlich abfassen, weil einige Rechtsordnungen die Schriftlichkeit verlangen oder an die Mündlichkeit besondere Anforderungen stellen. Denkbar ist auch, dass die Ausschließlich-

keit der Gerichtsstandsklausel nur für eine Partei gilt, während die andere Partei auch das gesetzlich zuständige Gericht anrufen kann – alles eine Frage des richtigen Interessenausgleichs. Statt eines staatlichen Gerichts kann auch die Anrufung eines nationalen oder internationalen Schiedsgerichts vereinbart werden. Hier gilt aber letztlich Ähnliches: Bevor man sich auf irgendeine schön klingende Klausel oder Schiedsinstitution einlässt, sollte man wissen, welche Rolle diese bei der Zusammensetzung des richtigen Schiedsgerichts spielt und welche Kosten zu erwarten sind. Nicht jede Institution ist die richtige Adresse für jeden Fall. Und nicht jede Schiedsklausel erfüllt die ihr zugeordnete Funktion.

## AUS DER KANZLEI DIEM & PARTNER

### Neues aus den Referaten

Mit **Kaan Kalkan** hat das von unserem Partner und Fachanwalt für Baurecht, **Roland Kahabka**, geleitete Baurechtsreferat erfreuliche Verstärkung bekommen. RA Kalkan hatte sich früher bereits als Referendar in Stuttgart und im Istanbul Büro vielseitig bewährt. Er verstärkt neben dem Bau-, Architekten- und Immobilienrecht insbesondere auch die Komponente Vergaberecht. Ein weiterer Nebeneffekt: Es entstehen

interessante Synergieeffekte mit dem Türkei-Referat, über welches deutsche Bauunternehmen in die Türkei begleitet und türkische Bauunternehmen in Deutschland betreut werden. Und mit dem Ziel des weiteren Ausbaus des Frankreich-Referats hat **Partner Jean-Gabriel Recq** mit Unterstützung des Conseil National des Barreaux und anderer wichtiger Verbände in Paris die „Association des Avocats Français Expatriés“

(AVEX) mit begründet und ist auch gleich deren erster Präsident geworden.

#### Kanzleiadresse

Diem & Partner  
Rechtsanwälte GbR  
Hölderlinplatz 5  
D-70193 Stuttgart  
fon 0049-711-228545-0  
fax 0049-711-2265570  
eMail: ra@diempartner.de  
www.diempartner.com

STEUERRECHT

# Unternehmensteuerreform erhöht Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland

Die Unternehmensteuerreform wird die Bedingungen für in Deutschland tätige Unternehmen verbessern und damit die Voraussetzungen für mehr Investitionen und Wachstum schaffen, verspricht das Kabinett. Neue Arbeitsplätze werden geschaffen. Gewinne, die in Deutschland gemacht werden, werden wieder stärker als bisher auch hier versteuert. So werde die Steuerbasis in Deutschland gestärkt.

Einen wichtigen Schritt hierzu ist die Bundesregierung auch mit dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

(SEStEG) gegangen. Die Unternehmensteuerreform wird haushaltsverträglich ausgestaltet und soll auf mittlere Sicht einen Rahmen von 5 Mrd. Euro nicht überschreiten.

**Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:**

- Die bisherige Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer werden durch eine föderale und eine kommunale Unternehmensteuer ersetzt. Beide Steuern bekommen darüber hinaus eine gemeinsame, einheitliche Bemessungsgrundlage.
- Die nominale steuerliche Gesamtbelastung der Körperschaften wird von heute etwa 38,65% auf knapp unter 30% gesenkt. Neben den Körperschaften werden auch die der

Einkommensteuer unterliegenden Personenunternehmen von der Reform profitieren. Es wird geprüft, ob dies am besten durch eine Investitionsrücklage oder durch eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns geschehen kann.

- Geprüft werden auch Maßnahmen gegen den Verlust von Steuersubstrat durch Fremdfinanzierung und zur Verstärkung der kommunalen Finanzen.
- Es soll ferner eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge eingeführt werden.
- Bei der Erbschaftsteuer soll die Unternehmensnachfolge erleichtert werden, indem bei Fortführung des Unternehmens eine steuerliche Privilegierung gelten soll.



Die Unternehmensteuerreform soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Änderungen bei der Erbschaftsteuer sollen am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

**Kurz & Bündig**

**Verfahrenserleichterungen im Insolvenzrecht**

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen beschlossen. Das Gesetz vereinfacht das Insolvenzverfahren und gibt Impulse für eine wirtschaftliche Betätigung trotz des Eintritts eines Insolvenzfalls. Fortführung und Sanierung von Unternehmen sollen Vorrang vor der Liquidierung haben, wenn es eine Aussicht auf Erfolg gibt. Vorläufige Insolvenzverwalter erhalten nach diesem Entwurf bessere Möglichkeiten, um die Betriebsmittel eines Unternehmens zusammenzuhalten. Gefördert wird die Eigeninitiative durch Anreize für Schuldner, trotz der Insolvenz eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen. Zudem gibt es Verfahrenserleichterungen, durch die Insolvenzverfahren – insbesondere im Interesse der Gläubiger – einfacher und schneller abgewickelt werden.

**Freiberufler: Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung eines betrieblichen Telefons**

Die auf Arbeitnehmer beschränkte Steuerfreiheit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten verletzt nicht den Gleichheitssatz (BFH, 21.06.2006 – XI B 50/05).

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz kommt**

Der Deutsche Bundestag hat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz kommt Deutschland seiner Verpflichtung nach, vier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz

vor Diskriminierung in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinien betreffen verschiedene Bereiche unserer Rechtsordnung – der Schwerpunkt liegt im Bereich von Beschäftigung und Beruf, die Bestimmungen gelten gleichermaßen etwa für Arbeitnehmer, Auszubildende oder für den öffentlichen Dienst. Betroffen ist aber auch das Zivilrecht, also Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen – insbesondere Verträge mit Lieferanten, Dienstleistern oder Vermietern.

**Reform des Baugesetzbuches**

Mit der Reform des Baugesetzbuches will das Bundeskabinett Innenentwicklungen der Städte und Gemeinden verbessern. Dies soll auch durch die Vereinfachung von Bebauungsplanverfahren geschehen. Durch den Beschluss will die Regierung die Baugenehmigungsverfahren wesentlich beschleunigen. In Zukunft werden nach Plänen des Kabinetts teure Umweltprüfungen bei Bebauungsplänen von einer Größenordnung bis zu 20.000 Quadratmeter zulässiger Grünfläche nicht mehr durchgeführt. Die Mehrstufigkeit von Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen soll auf eine Stufe reduziert werden. Grundsätzlich sollen durch die Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen der Reform gerade solche Projekte einfacher umgesetzt werden, die Arbeitsplätze, Wohnungsmarkt und Infrastrukturausstattung positiv beeinflussen könnten. In der Praxis wird sich so zum Beispiel an dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ orientiert. Investoren, die sich für Flächen innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes entscheiden, sollen der Reform nach wesentlich leichter Baugenehmigungen erhalten.

## GASTBEITRAG: SÖNKE SCHLAICH, MADRID

Wichtige Neuerungen im spanischen Investmentfondsrecht

# Vertrieb von Hedge Fonds und ausländischen Fonds

Anfang 2004 trat in Spanien das neue Gesetz über den Fondsproduktmarkt (Ley 35/2003, de 4 de noviembre, de Instituciones de Inversión Colectiva) in Kraft, sowie im November 2005 die Fondsproduktverordnung (Real Decreto 1309/2005), womit im Wesentlichen die Vorgaben der EU-Richtlinie 85/611/EWG, Fassung 2002, auch UCITS III genannt, umgesetzt wurden. Diese Richtlinie fördert den europaweiten Vertrieb von Fondsprodukten.

Während der spanische Immobilienmarkt erste Ermüdungserscheinungen zeigt, ist für Anleger und Fondsgesellschaften vor allem die neue Zulassung hochriskanter Fonds (sog. Hedge Fonds) sowie der Vertrieb europäischer Fonds interessant. Voraussetzung des Vertriebes ist stets die Eintragung des Fonds bei der Wertpapieraufsicht Comisión Nacional del Mercado de

Valores (www.cnmv.es, auch auf englisch).

Es handelt sich um aggressive Fonds, die etwa ungedeckte Wertpapierkäufe vornehmen, verstärkt in hochriskante Papiere investieren, sich teils „auf Pump“ hoch verschulden und oft kaum Regeln der Risikobegrenzung und -streuung folgen. So wie sie große Gewinne einfahren können, kann ebenso Vermögen blitzartig vernichtet werden. Solche Produkte halten ein Vermögen von weltweit über 1,1 Billionen US-Dollar. Unterschieden werden Hedge Fonds und Hedge Dachfonds, welche in Hedge Fonds investieren.

Um direkt Anteile an einem Hedge Fonds zu erwerben, bedarf es einer Mindestinvestition des einzelnen Anlegers von 50.000 €. Am einzelnen Fonds müssen mindestens 25 Anleger beteiligt sein. Das Angebot erfolgt als sog. Private Place-

mente, d.h. Investoren können nur qualifizierte Anleger, definiert im Europarecht, sein. Das sind Finanzdienstleister oder Unternehmen bestimmter Größe, auch nationale und regionale Regierungen. Die Fonds dürfen sich maximal bis zum Fünffachen ihres Fondsvermögens verschulden und unterliegen besonderen Transparenz- und Berichtspflichten. Zum Wohle der „Integrität der Märkte“ kann der Finanzminister stets den Handel aussetzen. Dagegen dürfen Dachfondsprodukte dem breiten Publikum angeboten werden. Jeder darf mitmachen, der schriftlich die Risiken akzeptiert hat. Vorgegeben ist die Zusammensetzung des Fonds: Das Fondsvermögen ist zur Risikostreuung auf diverse Zielfonds zu verteilen, mindestens 60% des Fondsvermögens muss in spanische Hedge Fonds gehen, es darf nur in Fonds aus OSZE-Staaten investiert werden,



Abogado & Rechtsanwalt  
Sönke Schlaich, Monereo,  
Meyer & Marinello Abogados  
sschlaich@mmm.es

wo man ein Mindestmaß an staatlicher Kontrolle vermutet. Ein großer Teil der Hedge Fonds war bisher unkontrolliert in Steuerparadiesen beheimatet, was sich nun ändern könnte.

Auf dem spanischen Markt können auch im Ausland domizillierte Fonds vertrieben werden. Stammt der Fonds aus einem Nicht-EU-Staat, muss u.a. dargelegt werden, dass er einem ähnlichen Anlegerschutz wie in Spanien unterworfen ist. Ist der Fonds dagegen in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen worden, hat er also schon den „EU-Pass“, bedarf es nur der Eintragung bei der CNMV.

## GESELLSCHAFTSRECHT

# Genossenschaften gestärkt

Das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts ist in Kraft getreten. Es soll frischen Wind in den Genossenschaftsbereich bringen, so Bundesjustizministerin Zypries. Sie hofft, dass die Rechtsform der Genossenschaft wieder häufiger gewählt wird.

Im Einzelnen gibt es Gesetzesänderungen in folgenden Bereichen:

- Die Gründung von Genossenschaften wird erleichtert und insbesondere kleine Genossenschaften werden von bürokratischem Aufwand entlastet. Zum Beispiel wird die Mindestmitgliederszahl von sieben auf drei

abgesenkt. Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern können auf den Aufsichtsrat verzichten. Besonders wichtig für die vielen kleineren Genossenschaften ist die Befreiung von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu einer Million Euro oder mit Umsatzerlösen bis zwei Millionen Euro. Ferner wird die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet.

- Einige Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate Governance-Diskussion werden auf den Genossenschaftsbereich übertragen. Dazu gehört

zum Beispiel die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats, die Verbesserung der Informationsversorgung der Mitglieder und die Stärkung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung.

- Die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung bei Genossenschaften wird erleichtert, zum Beispiel indem eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann oder rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.

- Schließlich wird das Genossenschaftsgesetz auch sprachlich modernisiert. Zum Beispiel wird die Bezeichnung „der

Genosse“ durch die geschlechtsneutrale und schon jetzt in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung „Mitglied der Genossenschaft“ ersetzt.

Viele dieser Neuerungen sind nicht verpflichtend eingeführt worden. Jede Genossenschaft kann frei entscheiden, ob sie zum Beispiel investierende Mitglieder zulässt oder ein Mindestkapital einführt. Das Gesetz enthält ferner die erforderlichen Regelungen zur Einführung einer neuen, supranationalen Rechtsform, der Europäischen Genossenschaft. Die neue Rechtsform soll die grenzüberschreitende Tätigkeit von Genossenschaften in der EU erleichtern.

**Advoselect intern**

# Geschichte der Advoselect-Gruppe

Die Advoselect wurde 1991 in der Rechtsform einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung von einer deutschen und einer französischen Anwaltssozietät gegründet. Das Zusammenwachsen Europas und die dadurch zunehmend komplexer werdenden rechtlichen Zusammenhänge führten zur zentralen Idee des Zusammenschlusses, neben der geographischen Präsenz in ganz Europa das fachliche Spektrum mittelständisch strukturierter Kanzleien derart zu erweitern, dass sämtli-

che „Spezialisten“ unter einem Dach vereint werden, ohne dass diese ihre rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit aufgeben müssen. Dadurch soll eine noch stärkere Ausrichtung der angeschlossenen Kanzleien auf die Bedürfnisse des gewerblichen Mittelstandes erreicht werden, ohne dass die angestrebte Erweiterung der Leistungsfähigkeit durch wachsende Anonymität, steigenden „innerbetrieblichen“ Konkurrenzdruck und eminente Verwaltungs- und Vorhaltekosten erkaufte wird.

Mit der im Jahre 2000 erfolgten Gründung der Advoselect Service-AG konnte die Advoselect ihre Flexibilität entscheidend verbessern.

Die Advoselect Service-AG entwickelt und vermarktet Produkte für (potentielle) Mandanten. Hier sollen beispielsweise die EU-weite Vollstreckung, Investitionen in europäische Immobilien, bilaterale Begleitung bei der Expansion in europäische Märkte und ähnliche Dienstleistungen entwickelt und angeboten werden.

## Gesellschafter-Versammlung in Bratislava

In der Advoselect-Gruppe wird die internationale Ausrichtung weiter forciert. Die diesjährige Gesellschafter-Versammlung findet in Bratislava statt.

Eingeladen wurden osteuropäische Kanzleien mit dem Ziel, die Advoselect für die aktuellen Projekte nach Osten zu erweitern. Die Gastkanzleien sollen die Advoselect-Mitgliedskanzleien und diese die Gastkanzleien kennen lernen. Im weiteren Fokus steht derzeit die Kanzlei-/Mandantenveranstaltungen zum Thema „Immobilien in Europa“.

Gastgeberin ist die Kanzlei JUDr. Gabriela Semanciková, die im Frühjahr 2006 der Advoselect beigetreten ist.

## UGB in Österreich tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

In unserer letzten Ausgabe hat sich der Druckfehlerteufel eingeschlichen. Im Gastbeitrag sollte es heißen: Mit dem 1. Januar 2007 – nicht mit dem 1. Juli 2007 – tritt das neue Unternehmensgesetzbuch in Österreich in Kraft. Wir bitten, das zu entschuldigen.

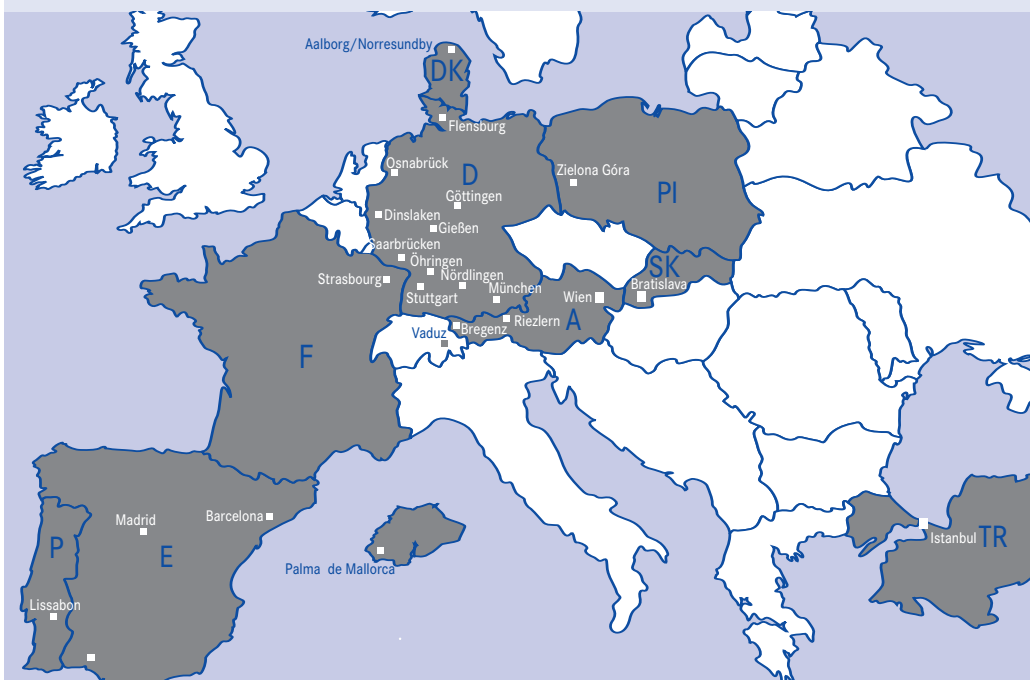
## Impressum

VISDP: Michael Germ  
 Advoselect Service-AG  
 Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart  
 Tel.: 0711/2237312  
 E-Mail: info@advoselect.de  
 www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz  
 Redaktion: RA Uwe Scherf  
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

## Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Die Advoselect-Familie wächst. Mittlerweile gehören elf Kanzleien in Deutschland und acht in Europa zur Advoselect-Gruppe.



**Standorte in Deutschland:** Dinslaken • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Gießen • Göttingen • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

**Standorte im Ausland:** Aalborg/Norresundby (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Istanbul (TR) • Lissabon (P) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Riezern (A) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A) • Zielona Góra (PI)